

Kaiser ausgefertigt und verkündet sei²⁰⁾. Demgegenüber hat Hubrich in einer eingehenden Untersuchung den Nachweis erbracht, daß gerade die von Arndt für seine Ansicht als Gewährsmänner benannten Schriftsteller durchaus auf dem Boden des materiellen Gesetzesbegriffes stehen²¹⁾ und daß die Rechtsprechung auch für die Zeit nach Erlass der preussischen Verfassungsurkunde diesen materiellen Begriff ihren Entscheidungen zugrunde gelegt hat²²⁾.

Nach alledem wird man für das verfassungsmäßige Staatsrecht in Preußen den Unterschied zwischen Gesetzen in materiellem und in formellem Sinne als bestehend anerkennen müssen. Berücksichtigt man ferner, daß Art. 5 d. N. V. dem Art. 62 der preussischen Verfassungsurkunde nachgebildet ist, so muß man dieselbe Bedeutung wie dem Art. 62 d. preuß. Verfassungsurkunde auch dem Art. 5 d. N. V. beilegen und also auch für das Reich den Unterschied zwischen Gesetz im materiellen und formellen Sinne annehmen.

Diesem Doppelbegriff des Gesetzes stellt Laband nun den Doppelbegriff der Verordnung gegenüber. Die materielle Verordnung enthält keinen Rechtsatz, sondern ist eine Anordnung auf dem Gebiete der Verwaltung, eine Ausübung der freien Regierungstätigkeit oder der Gesetzesvollziehung²³⁾. Als formelle Verordnungen bezeichnet man die von ihrem Inhalt losgelösten Willensakte des Staates, an deren Erlass der Vollvertretung eine Mitwirkung nicht zukommt. Da der formelle Verordnungsbegriff im Gegensatz zum formellen Gesetzesbegriff alle Willensakte des Staates umfaßt, die sich im Wege der Verordnung vollziehen, so zerfallen die Verordnungen im formellen Sinne ihrem Inhalte nach in Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen.

20) Arndt, Staatsrecht, S. 162.

21) Hubrich, in Annalen S. 804 ff.

22) Ebenba S. 808 ff.

23) Siehe Laband, Staatsrecht, Bd. II S. 85.